

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 518. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Bestimmung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2018, sowie zu den Verfahren zur Vermeidung von Doppelzahlung und zur Verrechnung des nicht vorhersehbaren Behandlungsbedarfs mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung vom 31. August 2017 nach § 87a Abs. 5 Satz 1 SGB V mit Wirkung zum 14. September 2020

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 einen Beschluss zur Vorbereitung der Empfehlung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 5 Satz 1 SGB V für das Jahr 2018 gefasst, und mehrere Vorgaben für die Ermittlung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs festgelegt. Insbesondere wurde beschlossen, dass die Festlegungen der technischen Einzelheiten für das zeitgleiche Modell der zeitgleichen Version des Klassifikationssystems, die die Grundlage zur Ermittlung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2018 bilden, bis zum 31. Juli 2020 in einem weiteren Beschluss des Bewertungsausschusses zu regeln sind. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die entsprechenden Regelungen getroffen.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Festlegungen in Zusammenhang mit der Bestimmung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 und für den Teil A und Anlage 1 aus dem Beschluss des

Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 aktualisiert und weiterentwickelt.

Der Vorgabe des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung, dass die aktuelle Version des zeitgleichen Klassifikationssystems aufgrund der zwischenzeitlichen Weiterentwicklung verwendet wird, kommt der vorliegende Beschluss durch Verwendung der Version z14a des Klassifikationssystems nach, welche der Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses am 3. Juni 2020 in seiner 454. Sitzung freigegeben hat.

Die Datengrundlage und deren Abgrenzungen in Nr. 2 von Teil A orientieren sich an den Festlegungen zur Berechnung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten und wurden in Anlehnung an den Beschluss des Bewertungsausschusses über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten für das Jahr 2021 zu verwendende Klassifikationsmodell gemäß § 87a Abs. 5 SGB V in seiner 503. Sitzung am 11. August 2020 angepasst.

Der Umgang mit der Geschlechtsausprägung „unbestimmt“ in Nr. 2.1 von Teil A wurde in Anlehnung an den Beschluss des Bewertungsausschusses über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten für das Jahr 2021 zu verwendende Klassifikationsmodell gemäß § 87a Abs. 5 SGB V in seiner 503. Sitzung am 11. August 2020 angepasst.

Die Identifikation von Wohnausländern in Nr. 2.2 von Teil A wurde in Anlehnung an den Beschluss des Bewertungsausschusses über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten für das Jahr 2021 zu verwendende Klassifikationsmodell gemäß § 87a Abs. 5 SGB V in seiner 503. Sitzung am 11. August 2020 angepasst.

Die Vorgabe des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung zum Umgang mit negativen Schwellwerten setzt der vorliegende Beschluss in Nr. 3.4 von Teil A und in Nr. 4.1 von Anlage 1 um.

Als Datengrundlage für den Behandlungsbedarf in Nr. 2.1 von Teil B und in Nr. 2 von Anlage 4 wird im Grundsatz Vorgang 980 der arztseitigen Datenlieferung zum Formblatt 3 verwendet. Ersatzweise wurde die Datenlieferung der Satzart KASSRG87aMGV verwendet.

Als Datengrundlage für den regionalen Punktwert in Nr. 1 von Anlage 4 wird im Grundsatz Vorgang 083 der arztseitigen Datenlieferung zum Formblatt 3 verwendet. Ersatzweise wurde der durch den Bewertungsausschuss festgelegte Orientierungswert verwendet.

Als Datengrundlage für die Bereinigungsbeträge in Nr. 4 von Anlage 4 wird im vorliegenden Beschluss die Satzart SV_BE verwendet. Diese Änderung vollzieht die Beschlussfassung des Bewertungsausschusses zur Lieferung von selektivvertraglichen Bereinigungsbeträgen für die verwendeten Jahre nach.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss mit den Teilen A bis E tritt mit Wirkung zum 14. September 2020 in Kraft.